

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 39

Artikel: Verhandlungen der eidg. Artilleriekommission : Juli 1863

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sechste Division.

Erste Brigade:

- 2 Bataillone Luzern,
- 1 " " R.
- 1/2 " Baselftadt.

Zweite Brigade:

- 1 Bataillon Baselland,
- 1/2 " " "
- 1 " Bern,
- 1 " Aargau, R.

Dritte Brigade:

- 2 Bataillone Solothurn,
- 1/2 " " "
- 1 " " R.

Vierte oder Landwehrbrigade:

- 1 Bataillon Solothurn,
- 2 " Bern,
- 1 Schützenkompagnie Bern.

Erstes Schützen-Bataillon:

- 3 Kompagnien Aargau,
- 1 " Baselland.

Zweites Schützen-Bataillon:

- 1 Kompagnie Uri, R.
- 1 " Obwalden, R.
- 1 " Nidwalden, R.

Guiden:

- 1 Kompagnie Neuenburg,
- 1/2 " " R.

Divisions-Kavallerie:

- 1 Kompagnie Aargau,
- 1 " Schaffhausen.

Sappeurs:

- 1 Kompagnie Bern.

Park:

- 1 Kompagnie Bern, R.

Der Sammelplatz wird Herzogenbuchsee sein, ausgenommen die Division soll Basel okkupieren.

Siebente Division.

Erste Brigade:

- 2 Bataillone Neuenburg,
- 1 " " R.
- 1/2 " Freiburg.

Zweite Brigade:

- 3 Bataillone Bern,
- 1 " " R.

Dritte Brigade:

- 3 Bataillone Bern,
- 1 " " R.

Vierte oder Landwehrbrigade:

- 1 Bataillon Neuenburg,
- 2 " Bern,
- 1 Schützenkompagnie Neuenburg.

Erstes Schützen-Bataillon:

- 4 Kompagnien Bern.

Zweites Schützen-Bataillon:

- 1 Kompagnie Bern, R.
- 1 " Neuenburg, R.
- 1 " Freiburg, R.

Guiden:

- 1/2 Kompagnie Bern, R.

Divisions-Kavallerie:

- 1 Kompagnie Aargau,
- 1 " " R.

Sappeurs:

- 1 Kompagnie Bern.

Park:

- 1 Kompagnie Bern.

Der Sammelplatz ist Bern, oder bei einer Operation nach Osten (im Gebirg) Thun, oder Neuenburg-Nidau, sofern die Division in erster Linie Front gegen Westen zu machen hätte; überhaupt wenn thunlich an der Bahnlinie am linken Ufer der Seen von Biel und Neuenburg, um die große Bahnlinie über Bern zu schonen, die ohnedies sehr in Anspruch genommen werden würde.

Achte Division.

Erste Brigade:

- 3 Bataillone Freiburg,
- 1 " " R.

Zweite Brigade:

- 2 Bataillone Bern,
- 1 " " R.
- 1/2 " Freiburg, R.

Dritte Brigade:

- 3 Bataillone Bern,
- 1 " " R.

Vierte oder Landwehrbrigade:

- 1 Bataillon Bern,
- 1 " Freiburg,
- 1 " Waadt,
- 1 Schützenkompagnie Bern.

Erstes Schützen-Bataillon:

- 2 Kompagnien Freiburg,
- 2 " Neuenburg.

Zweites Schützen-Bataillon:

— — —

Guiden:

- 1 Kompagnie Bern.

Divisions-Kavallerie:

- 1 Kompagnie Bern,
- 1 " Freiburg.

Sappeurs:

- 1 Kompagnie Bern.

Park:

- 1 Kompagnie Waadt.

Sammelplatz: Freiburg oder Overdon.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen der eidg. Artilleriekommission.

Juli 1863.

Am 23. Juli versammelte sich in Aarau zum ersten Male wieder nach längerer Unterbrechung die eidg. Artilleriekommission, welche im vergangenen Jahre neu bestellt worden war. Unter dem Vorsitze des Oberst-Artillerie-Inspektors wurden in den Si-

kungen vom 23., 24. und 25. Juli die verschiedenen vorgelegten Traktanden erledigt, von denen die wichtigeren hier kurz erwähnt werden mögen.

Von größerer Wichtigkeit war besonders die Festsetzung der Ordonnanz eines allgemeinen Packwagens, an welche sich zugleich die der Ordonnanz für den Vorrathswagen, den Fourgon und die Feldschmiede der Raketenbatterien anknüpfte, für welche Fuhrwerke bis anhin noch gar keine bestimmten Vorschriften bestanden hatten. Der allgemeine Packwagen sollte einem schon längst gefühlten Bedürfnisse abhelfen und in demselben der eidgen. Artillerie ein Fuhrwerk gegeben werden, das ohne Unterschied für den Transport der verschiedensten Gegenstände geeignet ist, als Waffen, Munition, Schanzwerkzeug, Werkzeugkisten u. s. w. und Vorräthe aller Art; ein Fuhrwerk, welches bis jetzt noch gänzlich gefehlt hatte. Es lag der Kommission ein Entwurf eines solchen Packwagens vor, welchem der französische Packwagen zum Vorbild gedient hatte. Bei der allgemeinen Brauchbarkeit des Packwagens war zugleich die Möglichkeit geboten, denselben auch bei den Raketenbatterien für den Vorrathswagen, den Fourgon und sogar die Feldschmiede zu verwenden und die Kommission versäumte nicht, den Vortheil zu benützen für diese verschiedenen Zwecke das gleiche Fuhrwerkmodell gebrauchen zu können; sie beschloß daher die Einführung des allgemeinen Packwagens nach dem vorgelegten Entwurfe nicht nur als solcher allein, sondern auch als Vorrathswagen, Fourgon und Feldschmiede der Raketenbatterien.

Der nunmehr adoptirte Packwagen ist ein Fuhrwerk von möglichst einfacher, solider und billiger Konstruktion. Es ist eine Art Leiterwagen mit um einen Pflurnagel beweglichen Vordergestell. Vorder- und Hinterräder, Achsen und Deichsel sind durchaus die nämlichen wie am Halbkaisson; das Vordergestell ist dem des letztern ganz ähnlich gebaut. Der Wagen bildet einen einzigen großen Kasten mit festen Seitenwänden mit eisernen Schwingen, vorn und hinten durch bewegliche Wände geschlossen und oben mit einer von 4 eisernen Bogen getragenen Blache bedeckt. Die Gelenkigkeit des Wagens steht der der gewöhnlichen Artillerie-Fuhrwerke keineswegs nach, denn es beträgt der Lenkungswinkel desselben 45°. Es ist gegenwärtig in der eidg. Werkstätte in Thun ein solcher Packwagen in Arbeit, nach welchem, wenn er vollendet ist, die Ordonnanz dieses Fuhrwerkes definitiv festgesetzt werden soll.

Was die Verwendung des Packwagens als Feldschmiede anbetrifft, so ist zu bemerken, daß dabei auf eine bewegliche Esse Bedacht genommen ist, welche einfach auf dem Wagen mitgeführt und wenn sie in Thätigkeit treten soll, abgeladen wird. Bei den Raketenbatterien sollen übrigens die Werkzeuge und Vorräthe auf Vorrathswagen und Feldschmiede vertheilt werden, so daß letzterer auch das Schlosserwerkzeug und die Eisenvorräthe zugetheilt werden.

An die Festsetzung der Ordonnanz für die erwähnten Fuhrwerke der Raketenbatterien schloß sich die Frage allfälliger Verbesserungen der Raketen an; es ergab sich aber, daß solche nur auf dem Wege so

tiefgehender Umänderungen gemacht und angestrebt werden könnten, daß alles Bestehende wieder in Frage gestellt würde, weshalb auch vorgezogen wurde die Raketen nun einmal zu belassen wie sie sind. Einzig eine solidere Verbindung der Hülse mit der Granate erschien wünschenswerth und leicht zu bewerkstelligen, und soll durch Versuche vorläufig erprobt werden.

Ferner lag der Kommission die Ordonnanz über das Material der gezogenen Gebirgsgeschütze zur Genehmigung vor. Die Einführung des gezogenen 4-z. Geschützrohres bei der Gebirgsartillerie hat in dem bisherigen Material außer dem Umguß der Geschützröhren, der Umänderung der innern Einrichtung der Munitionskisten und der Einführung eines neuen Aufsatzes noch keine weiteren Veränderungen zur Folge gehabt. Eine Umänderung der Lafetten durch Anbringung einer Seitenrichtvorrichtung ist zwar projektiert und konnte der Kommission eine solche Lafete vorgewiesen werden; allein dieselbe hatte noch nicht erprobt werden können, und mußte daher das Urtheil darüber für einstweilen noch verschoben werden. Die Genehmigung der vorgelegten Ordonnanz indessen fand um so weniger Anstand, als die verschiedenen Berichte über das bisherige Verhalten der gezogenen Gebirgsgeschütze durchaus nur günstig lauten.

In Folge der Aussetzung von Schießprämien für die Artillerie lag es der Kommission ob, die nähern Bestimmungen für die Austheilung derselben zu treffen. Von der ganzen vom Militärdepartement jährlich der Artillerie für Prämien bewilligten Summe ist der eine Theil für Mannschafs-, der andere für Batterieprämien bestimmt; die letztere Summe theilt sich wieder in drei Theile, wovon die eine als Preis für die beste Leistung im Wettfeuer der fahrenden Batterien, der andere als solcher für die Wettfeuer der Positions-, Gebirgs- und Raketenbatterien und der dritte für die beste Leistung im Kartätschgranatschießen der schweren Batterien und Positionskompagnien bestimmt ist. Diese Preise sollen am Ende des Jahres nach den eingehenden Rapporten von der Artilleriekommission zuerkannt werden, welche nach festgesetzten Verhältnistabellen zwischen den verschiedenartigen Batterien und Kompagnien entscheidet, die um die Preise sich bewerben; um jedoch sich um einen solchen Preis bewerben zu können, müssen dieselben ein bei den Wettfeuern nach Zeit und Trefferzahl, bei dem Kartätschgranatschießen nur nach der Trefferzahl bestimmtes Minimum der Leistung überschritten haben. Betreffend die Wettfeuer der fahrenden Batterien ist die bisher vorgeschriebene Anordnung und Ausführung vorgesehen, betreffend die Anordnung der übrigen Batterien und Kompagnien sind besondere Bestimmungen getroffen.

Die Entwerfung eines Programmes über die Ausdehnung und die Gegenstände des Unterrichts in den Schulen und Wiederholungskursen der Artillerie war nachgerade zu einer Nothwendigkeit geworden, um der da und dort in der Instruktion der Artillerietruppen in Bezug auf die Anzahl der Unterrichtsfächer und den Umfang des Unterrichtes in einzelnen Fächern zu Tage tretenden Ungleichmäßigkeit zu

begegnen. Die Kommission stellte daher ein Programm auf, welches sowohl für die Rekrutenschulen als die Wiederholungskurse und die Aspirantenschule die Fächer bestimmt, in welchen die Offiziere, Aspiranten, Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten Unterricht erhalten sollen, und zugleich angibt, wie weit der Unterricht in den verschiedenen Fächern für die verschiedenen Grade gehen soll, insofern der Umfang dieses Unterrichtes nicht schon durch die Reglemente bestimmt ist. In Bezug auf den theoretischen Unterricht der Offiziere in den Rekrutenschulen wurde der Grundsatz aufgestellt, daß derselbe nur ein Wiederholungs- und kein Fortbildungs-Unterricht sein solle.

Ein im Laufe dieses Jahres gemachter Vorschlag, die Zahl der laut Reglement einer Batterie zugeheilten Gewehre zu vermehren, war der Kommission zum Entscheide vorgelegt. Dieser Vorschlag ging dahin, die Anzahl der Gewehre so weit zu vermehren, daß damit zwei Wachen, die auf- und die abziehende zugleich bewaffnet werden konnten, dabei wäre es ferner möglich die Gewehre der Mannschaft der abziehenden Wache noch einen Tag zu belassen mit der Verpflichtung sie zu besorgen, und sie ganz gereinigt der am nächsten Tage neu aufziehenden Wachmannschaft zu übergeben; auf welche Weise es leichter sein sollte die vermehrten Gewehre in gutem Stande zu erhalten, als es mit der bisherigen Anzahl der Fall war. Die Kommission machte sich kein Hehl aus der schlechten Besorgung, welche den Batteriegewehren gewöhnlich zu Theil wird und der Schwierigkeit diesem Uebelstande abzuhelpen; um ihm wenigstens einigermaßen, so weit es bei den bestehenden Verhältnissen möglich, zu steuern, erklärte sie sich mit dem Vorschlage einverstanden und beschloß eine Vermehrung der Anzahl der Batteriegewehre von 12 auf 16.

Die Frage der dem Adjutant-Unteroffizier der Batterien zufallenden Funktionen hatte schon längst einer Lösung; die Kommission hatte es sich zur Aufgabe gemacht, diese Funktionen endlich einmal näher zu bestimmen und festzusetzen und damit die Stellung dieses Unteroffiziers fest zu bezeichnen. Die Dienstverrichtungen des Adjutant-Unteroffiziers werden dahin bestimmt:

„Der Adjutant-Unteroffizier führt die beständige Aufsicht über den Wachdienst, über das Material und die Munition der Batterie, er fertigt die Material- und Munitionsrapporte aus, er überbringt die Befehle des Batteriekommandanten und steht diesem als Adjutant zur Verfügung; in der batterie versteht er die Stelle eines Führers und tritt in Verhinderungsfällen eines Offiziers an die Stelle eines Zugchefs.“

Seit der Einführung der gezogenen Geschütze haben die mit denselben stattgefundenen Uebungen an dem neuen Material verschiedene kleinere Modifikationen wünschenswerth erscheinen lassen, welche die Kommission einer nähern Betrachtung unterzog. Vor allem waren es die Aufsätze der 4-Z Kanonen, welche eine Aenderung erforderten, um ein leichteres Visiren und die Korrektion der Seitenabweichung der

Geschosse auf die verschiedenen Entfernungen zu ermöglichen. Diese Aufsätze sollen nun ein zweckmäßigeres Visir und auf der untern Fußplatte eine Eintheilung in Linien erhalten, nach welcher die Schießstellung des Aufsatzes behufs Korrektion der Seitenabweichung bemessen werden kann. Eine Reihe minder erheblicher Modifikationen am neuen Materiale wurden theils sogleich einzuführen, theils vorerst noch Versuchen zu unterwerfen beschlossen. Auch die glatten Geschütze wurden nicht vergessen und für dieselben auf einige Verbesserungen Bedacht genommen, die geeignet wären mit ihnen bessere Schießresultate zu erzielen.

In Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung (Harrwitz und Goshmann) in Berlin erschien soeben und ist durch die Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) in Basel zu beziehen:

Hinterlassene Werke

des Generals Carl von Clausewitz

über Krieg und Kriegführung.

Zweite Auflage. Band VII—X.

Band VII. Der Feldzug von 1812 in Rußland; die Feldzüge von 1813 bis zum Waffenstillstande und der Feldzug von 1814 in Frankreich. (Mit einer Karte von Rußland.) 1 Thlr. 20 Sgr.

Band VIII. Der Feldzug von 1815 in Frankreich. 1 Thlr.

Band IX. Strategische Beleuchtung mehrerer Feldzüge von Gustav Adolph, Turenne und Luxemburg. 1 Thlr. 10 Sgr.

Band X. Strategische Beleuchtung mehrerer Feldzüge von Sobieski, Friedrich dem Großen und Karl Wilh. Ferd. von Braunschweig. 1 Thlr. 10 Sgr.

Sämmtliche vier Bände, auf einmal genommen, werden zum Subskriptionspreise von 4 Thlr. erlassen, und sind auch nach Belieben in 6 Doppellieferungen zu je 20 Sgr. zu beziehen.

In Ad. Becker's Verlag (Gust. Hoffmann) in Stuttgart ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, in Basel in der Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) zu beziehen:

Die

Situations- und Terraindarstellung

auf dem

Standpunkt des neuesten Fortschrittes

bearbeitet von

P. Kink,

K. Württ. Oberlieutenant.

Mit zwei Tafeln und vielen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis 27 Gr. oder fl. 1. 36.